

Nutzung städtischer Sportanlagen und Sportstätten zu Trainings- und Übungszwecken nach der Corona-Verordnung und der Corona-Verordnung Sport (CoronaVO Sport) hier: 11. Infoschreiben

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Vereine und Sportler,

aufgrund der am 07.03.2021 erlassenen Corona-Verordnung (CoronaVO) hat das Land Baden-Württemberg folgende Übersicht im Bereich des Sportes veröffentlicht:

Sport
Individualsport im Freien und auf Außen- und Innensportanlagen (keine Schwimmbäder) mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.
Kontaktarmer Gruppensport im Freien mit bis zu 20 Kindern bis einschließlich 14 Jahre ist erlaubt.
Die Benutzung der **Umkleiden** oder **Aufenthaltsräume** ist nicht gestattet.
Training und Veranstaltungen des **Spitzen- oder Profisports** ist ohne Zuschauer*innen erlaubt.

Ansonsten sind öffentlichen und privaten Sportstätten für den allgemeinen Publikumsverkehr **geschlossen**:
✘ Frei- und Hallenbäder
Für **Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb, Profi- oder Spitzensport** und für **dienstliche Zwecke** (etwa für Polizei und Feuerwehren) dürfen die Einrichtungen geöffnet werden.
✘ Spaßbäder
✘ Skilifte und Gondeln
✘ Tanzschulen
✘ Thermen und Saunen

Notbremse
Beschränkungen in Stadt- und Landkreisen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100*:
Schließung von Außen- und Innensportanlagen für den Amateur- und Freizeitsport. Individualsport auf weitläufigen Anlagen wie z.B. Golf weiterhin erlaubt. Gruppensport im Freien ist nicht mehr erlaubt, es gelten die verschärften Kontaktbeschränkungen.
*an 3 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Lockerung
Weitere Vereinfachung in Stadt- und Landkreisen mit stabiler 7-Tage-Inzidenz unter 50* möglich:
Kontaktarmer Sport im Freien und auf Außenanlagen mit maximal 10 Personen. In Innenanlagen mit maximal 5 Personen aus nicht mehr als 2 Haushalten. Kinder der beiden Haushalte bis einschließlich 14 Jahre werden nicht mitgezählt. Paare, die nicht zusammenleben, zählen als einen Haushalt.
*an mindestens 5 aufeinanderfolgenden Tagen, durch das Gesundheitsamt geprüft

Aufgrund der derzeitigen Inzidenzwerte des Rems-Murr-Kreises werden die grün markierten Lockerungen wieder zurückgenommen. Die rot markierte Notbremse tritt ab einem 7-Tage-Inzidenzwert von über 100 ein.

Mit unserem letzten Schreiben haben wir Sie informiert, wie die Außensportanlagen wieder genutzt werden dürfen. Bitte beachten Sie, dass ab 22.03.2021 aufgrund des Inzidenzwertes im Rems-Murr-Kreis zwischen 50 und 100 auch auf den Außensportanlagen folgende Regelung gilt:

Kontaktarmes Erwachsenentraining (ab 15 Jahren): maximal 5 Personen aus 2 Haushalten gemäß § 9 Absatz 1 CoronaVO (gilt innen und außen)

Kontaktarmes Kinder- und Jugendtraining (bis einschl. 14 Jahren): maximal 20 Personen bei Training im Freien, für das Training in einer Halle gilt maximal 5 aus 2 Haushalten gemäß § 9 Absatz 1 CoronaVO

Ab 22.03.2021 öffnen wir dementsprechend auch die Sporthallen (Ausnahme: Gymnastikraum in der Gesamtschule Taus und Gymnastikraum in der Plaisirschule) für den Amateur- und Freizeitsport nach den Vorgaben der CoronaVO und der CoronaVO Sport.

In den Hallen darf grundsätzlich nur eine Gruppe trainieren. Dies gilt auch dann, wenn eine Halle teilbar wäre. Im Falle, dass eine teilbare Halle in der Regelbelegung durch mehrere Vereine belegt wäre, bitten wir darum, dass sich die Vereine untereinander abstimmen, welcher Verein welche Nutzungseinheiten belegen wird.